

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 15.12.2025)

I. Anwendungsbereich:

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen dem Handwerksbetrieb FB-Solutions GmbH i.G., vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Benjamin Uwe Fritz (im Folgenden kurz GmbH) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).
2. Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
3. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden, der Unternehmer ist, werden nicht anerkannt.
5. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AGB.

II. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Vertragsschluss und Vertragssprache

- I. Auf Anfrage des Kunden erstellt die GmbH, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf dem Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Der Kunde hat sodann die Möglichkeit (fern-) mündlich oder schriftlich und fristgerecht das Angebot gegenüber der GmbH zu bestätigen. Die Bestätigung des Kunden bei der GmbH ist verbindlich und führt zum Abschluss eines Vertrages.
- II. Angebote der GmbH gegenüber Verbrauchern und Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend.
- III. Die Vertragssprache ist deutsch.
- IV. Es gibt das BGB.

2. Gewährleistung

- I. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- II. Ist der Kunde Unternehmer entscheidet die GmbH über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich §377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- III. Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

3. Haftung

- I. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit die GmbH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die GmbH dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- I. Alle Preise verstehen sich in Euro exkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten. Die Mehrwertsteuer wird im Angebot und auf der Rechnung ausgewiesen.
- II. Die GmbH kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- III. Sofern kein individueller Zahlungsplan vereinbart wurde, können für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen Abschlagszahlungen gefordert werden.
- IV. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.
- V. Die gelieferte und ggf. verbaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von der GmbH (Vorbehaltsware).
- VI. Ist der Kunde Unternehmer, bleibt die gelieferte und ggf. verbaute Ware Eigentum der GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher der GmbH gegen den Unternehmerkunden zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.

IV. Allgemeine Werksbedingungen:

1. Geltungsbereich/ Verweis

- I. Es gelten die Regelungen unter III dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

2. Kosten

- I. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.
- II. Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch die GmbH nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.
- III. Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist verbindlich, wenn er von der GmbH schriftlich abgegeben wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.
- IV. Ergibt sich während einer Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.
- V. Die Sache wird nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
- VI. Bei der Berechnung der gewünschten Leistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- VII. Die Kosten des Werklohnes beziehen sich auf die Arbeitszeit von Montag bis Freitag, 07:00 - 18:00 Uhr. Für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen fallen Zuschläge an.

3. Vergütung und Preisnebenabreden

- I. Für das vereinbarte Werk wird ein Werklohn je angefangene 15 Minuten in Höhe von 16,25 € brutto fällig.
- II. Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden je angefangene 15 Minuten in Höhe von 16,25 € brutto berechnet.

- III. Fahrtkosten werden in Höhe von 1,00 € je Doppelkilometer fällig, sofern keine Fahrtkostenpauschale oder andere Regelungen dazu getroffen wurden.
- IV. Wünscht der Kunde die Ausführung der Leistung nach der festgelegten Arbeitszeit oder an einem Samstag so fällt ein Aufschlag für den Werklohn und die Fahrzeiten i.H.v. 50 % an.
- V. Wünscht der Kunde die Ausführung der Leistung an einem Sonn- oder Feiertag so fällt ein Aufschlag für den Werklohn und die Fahrzeiten i.H.v. 100 % an.

4. Kündigung

- I. Dem Kunden steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu.
- II. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die die GmbH zu vertreten hat.
- III. Nach der Kündigung legt die GmbH Rechnung und erstellt hierfür insbesondere auch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung und sendet diese dem Kunden zum Ausgleich mit einer darin benannten Zahlungsfrist zu.

5. Mitwirkungspflichten

- I. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.
- II. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschluss auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.
- III. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die GmbH nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen.
- IV. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

6. Frist für die Ausführung der Leistung

- I. Die Angaben von der GmbH über Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- II. In Fällen nicht voraussehbarer und von der GmbH nicht zu vertretener betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

7. Abnahme der Leistung, Übernahme durch den Kunden

- I. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- II. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 1. Sind beide Vertragspartner Kaufleute, so wird als Erfüllungsort der Sitz der GmbH vereinbart. In diesem Falle gilt der Sitz der GmbH als Gerichtsstand, § 29 ZPO.
- 2. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist eine Regelung des Erfüllungsortes und sich aus diesem ableitenden Gerichtsstand unzulässig.
- 3. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, dann ist der Vertrag nicht im Ganzen unwirksam. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine dem Zweck dieser

Vereinbarung dienliche, ähnliche Bestimmung zu finden und die unwirksame Klausel damit zu ersetzen.